

Abgeordnetenhaus **B E R L I N**

19. Wahlperiode

Plenar- und Ausschusssdienst

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz

56. Sitzung
9. April 2025

Beginn: 14.01 Uhr
Schluss: 15.16 Uhr
Vorsitz: Herr Abg. Sven Rissmann (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Senat wird durch Frau Senatorin Dr. Badenberg, Herrn Staatssekretär Feuerberg sowie Herrn Schwalbe aus dem Referat II D und Herrn Hofmann aus dem Referat II B (alle SenJustV) repräsentiert.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Sitzung live auf der Homepage des Abgeordnetenhauses als Stream übertragen werde und überdies im Nachgang auf der Homepage des Abgeordnetenhauses über die Mediathek abrufbar sei.

Er stellt fest, dass die Pressevertreterinnen und Pressevertreter Bild- und Tonaufnahmen dieser öffentlichen Ausschusssitzung gemäß Art. 44 Abs. 1, S. 2 der Verfassung von Berlin i. V. m. § 4 Abs. 3 und Abs. 2, S. 2 der Hausordnung der Präsidentin vom 17. März 2023 anfertigen dürfen.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Gemäß Punkt 4, Abs. 5 der Verfahrensregeln des Ausschusses vom 24. Mai 2023 ruft der Vorsitzende die folgenden schriftlich eingereichten Fragen der Fraktionen in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs auf. Frau Senatorin Dr. Badenberg (SenJustV) beantwortet diese sowie spontane, mündliche Nachfragen der Ausschussmitglieder (zu den Einzelheiten vgl. Inhaltsprotokoll):

- „Mit der unangekündigten Einstellung der Arbeit der Bienenkoordinierungsstelle an der FU aufgrund der Kürzungen der Projektmittel um die Hälfte sind nicht nur die Mitarbeitenden einer plötzlichen Erwerbslosigkeit ausgesetzt, auch die von der Bienenkoordinierungsstelle übernommenen Aufgaben des Honigbienenschutzes fallen komplett weg. Warum hat der Senat dies nicht verhindert bzw. warum lässt er damit die Berliner Imkerschaft im Stich?“
(Bündnis 90/Die Grünen)
- „Berliner Richter aus den Geburtsjahren 1960 und früher erreichen die Pensionsaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Sie können darüber hinaus nicht im richterlichen Dienst verbleiben. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin im Eilverfahren klargestellt (Beschl. v. 25.03.2025, Az. VG 26 L 62/25). Es fehlt unter anderem an einer gesetzlichen Regelung dafür. Beabsichtigt der Senat eine gesetzliche Änderung diesbezüglich herbeizuführen?“
(AfD)
- „2024 wurde in Berlin mit 621 eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen verbotener Kraftfahrzeugrennen gemäß § 315d StGB ein neuer Höchststand erreicht. Wie lautet der aktuelle Sachstand hinsichtlich der laufenden Verfahren aus den Jahren 2023 (593 Verfahren) und 2024, wie viele dieser Verfahren wurden abgeschlossen bzw. führten zu Strafbefehlen, Anklagen oder Verurteilungen?“
(SPD)
- „Wie ist der aktuelle Stand bei der Eröffnung der Justizakademie?“
(CDU)
- „Wie werden Suchtcompetenztrainings und ähnliche Angebote in der Jugendstrafanstalt angesichts der aktuellen Kürzungsvorgaben gewährleistet?“
(Die Linke)

Punkt 2 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/1840

[0197](#)
Recht

**Gesetz zur Umsetzung der
Datenübermittlungsbefugnis von berufsständischen
Versorgungseinrichtungen aufgrund von
Auskunftsverlangen öffentlicher Stellen, zur
weiteren Änderung des Gesetzes über die
Rechtsanwaltsversorgung in Berlin und zur
Änderung des Berliner Hinterlegungsgesetzes**

Frau Senatorin Dr. Badenbergl (SenJustV) erläutert die Vorlage – zur Beschlussfassung –.

Ohne Beratung beschließt der Ausschuss einstimmig, mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die Linke bei Enthaltung der AfD-Fraktion,

dem Plenum zu empfehlen, die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/1840 – anzunehmen.

Eine entsprechende Beschlussempfehlung wird dem Plenum zugeleitet.

Punkt 3 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	0203
Drucksache 19/1985	Recht
Proaktiven Opferschutz datenschutzkonform ermöglichen – Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin	InnSichO(f) DiDat*

Der Vorsitzende weist auf folgendes hin:

- Der Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung sei federführend und der Ausschuss für Digitalisierung und Datenschutz sowie der Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz seien mitberatend.
- Eine Stellungnahme des ebenfalls mitberatenden Ausschusses für Digitalisierung und Datenschutz liege vor und sei den Mitgliedern des Ausschusses am 19. Dezember 2024 per Mail übermittelt worden. Darin empfehle dieser mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD und AfD gegen die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung Die Linke, den Antrag abzulehnen.
- Es handele sich um einen Gesetzesantrag aus der Mitte des Abgeordnetenhauses nach Art. 59 Abs. 2, 2. Alt. der Verfassung von Berlin. Bei Gesetzesanträgen aus der Mitte des Abgeordnetenhauses sei das federführende Senatsmitglied nach § 43 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung / Besonderer Teil (GGO II) gehalten, eine schriftliche Stellungnahme vor der Ausschussberatung dem Ausschussvorsitzenden zuzuleiten. Diese Stellungnahme von Herrn Staatssekretär Hochgrebe liege vor und sei am 24. Februar 2025 per E-Mail an den Ausschuss übermittelt worden.
- Überdies liege ein Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum eigenen Antrag auf der Drucksache 19/1985 vor (Anlage 1). Dieser sei den Mitgliedern des Ausschusses am 4. April 2025 per E-Mail übermittelt worden.

Frau Abg. Dr. Vandrey (GRÜNE) begründet den Antrag sowie den Änderungsantrag für die antragstellende Fraktion.

Im Anschluss an die Beratung, in deren Rahmen Frau Senatorin Dr. Badenber (SenJustV) Stellung nimmt, beschließt der Ausschuss wie folgt:

- Der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum eigenen Antrag (Anlage 1) wird einstimmig, mit den Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke bei Enthaltung der Fraktionen der CDU, SPD und AfD angenommen.
- Im Ergebnis wird dem federführenden Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung mehrheitlich, mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktion Die Linke empfohlen, den Antrag auf der Drucksache 19/1985 mit den zuvor beschlossenen Änderungen abzulehnen.

Eine entsprechende Stellungnahme wird dem federführenden Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung zugeleitet.

Punkt 4 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD [0210](#)
Drucksache 19/2057 [Recht](#)
**Verstärkte Nutzung von IT und KI in der Berliner
Justiz**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD zum eigenen Antrag auf der Drucksache 19/2057 vorliege (Anlage 2). Dieser sei den Mitgliedern des Ausschusses am 7. April 2025 per E-Mail übermittelt worden.

Herr Abg. Lehmann (SPD) und Herr Abg. Herrmann (CDU) begründen den Antrag sowie den Änderungsantrag für die antragstellenden Fraktionen.

Im Anschluss an die Beratung, in deren Rahmen Herr Staatssekretär Feuerberg (SenJustV) Stellung nimmt, beschließt der Ausschuss wie folgt:

- Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD zum eigenen Antrag (Anlage 2) wird einstimmig, mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und SPD bei Enthaltung der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und AfD angenommen.
- Im Ergebnis beschließt der Ausschuss mehrheitlich, mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke bei Enthaltung der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der AfD, dem Plenum zu empfehlen, den Antrag – Drucksache 19/2057 – mit den zuvor beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Eine entsprechende Beschlussempfehlung wird dem Plenum zugeleitet.

Punkt 5 der Tagesordnung

Verschiedenes

Der Vorsitzende teilt mit, dass Einigkeit unter den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen bestehe, auf die heutige Durchführung einer Runde der Sprecherinnen und Sprecher zur Festlegung der Tagesordnung der kommenden Sitzung zu verzichten. Aufgrund der Osterferien und des längeren zeitlichen Abstands bis zur kommenden Sitzung bittet er stattdessen die Fraktionen, ihm bis zum 12. Mai 2025 Vorschläge für die Tagesordnung zu unterbreiten. Er werde auf der Basis der eingereichten Vorschläge nach § 25 Abs. 3, S. 1 GO Abghs eine Tagesordnung erstellen und herausgeben.

Die nächste 57. Sitzung findet am Mittwoch, den 21. Mai 2025, um 14.00 Uhr statt.

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin

Sven Rissmann

Dr. Petra Vandrey

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Drucksache 19/1985

Proaktiven Opferschutz datenschutzkonform ermöglichen – Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag auf Drucksache 19/1985 wird mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, angenommen:

- I. In Artikel 1 werden jeweils die Worte „eine von der Senatsverwaltung für Justiz“ durch die Worte „einen entsprechenden, von der zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
- II. In Artikel 2 wird die Ziffer „2025“ durch „2026“ ersetzt.
- III. Die Begründung zu § 45 Abs. 1a wird wie folgt geändert:
 1. Die Worte „von der Senatsverwaltung für Justiz“ werden durch die Worte „entsprechende, von der zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
 2. Nach den Worten „pro aktiv auf Betroffene von Straftaten“ werden die Worte „oder in Fällen Häuslicher Gewalt“ eingefügt.
 3. Nach den Worten „Straftaten geschehen.“ werden folgende Sätze eingefügt:

„Für Betroffene von Häuslicher Gewalt gibt es bereits seit 20 Jahren ein gutes berlinweites Angebot. Auf Basis des Qualitätsstandards Häusliche Gewalt, erfolgt über ein Polizeiformular die Datenweitergabe durch die Polizei an die BIG Hotline. Die Beraterinnen der BIG Hotline bzw. der Fachberatungs- und Interventionsstellen bei Häuslicher Gewalt melden sich innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Daten bei den Betroffenen. Gerade mit Blick auf die zeitliche Begrenzung der polizeilichen Wegweisung des Täters, ist eine zeitnahe Kontaktaufnahme mit den Betroffenen wichtig. Es ist wichtig, auch mit der beantragten Änderung den besonderen Gefährdungslagen und Schutzbedarfen der Betroffenen von Häuslicher Gewalt Rechnung zu tragen.“

Berlin, den xxxx 2025

Jarasch Graf Dr. Vandrey
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

ASOG alte Fassung	ASOG neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 45</p> <p>Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit das</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben, 2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, 3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist oder 4. der Auskunftsbeghernde ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen, 5. der Auskunftsbeghernde ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt, die betroffene Person eingewilligt hat oder in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung hierzu erteilen würde. <p>Neu</p>	<p style="text-align: center;">§ 45</p> <p>Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit das</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben, 2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, 3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist oder 4. der Auskunftsbeghernde ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen, 5. der Auskunftsbeghernde ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt, die betroffene Person eingewilligt hat oder in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung hierzu erteilen würde. <p>„(1a) ¹Erlangt die Polizei- und Ordnungsbehörde einen Anfangsverdacht bezüglich einer Straftat, übermittelt sie die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten der von der Tat betroffenen Person mit deren Zustimmung an einen entsprechenden, von der zuständigen Senatsverwaltung bestimmten, mit der Umsetzung des proaktiven Ansatzes betrauten Opferunterstützungsdienst. ²Die Polizei protokolliert die Zustimmung und die Datenübermittlung. ³Der mit der Umsetzung des proaktiven Ansatzes betraute Opferunterstützungsdienst darf die Daten ausschließlich zwecks Vermittlung von Straftaten betroffener Personen an eine für sie geeignete Fachberatungsstelle und der damit zusammenhängenden Kontaktaufnahme nutzen. ⁴Lehnt die betroffene Person die Beratung ab, hat die Beratungsstelle die zu dieser Person übermittelten Daten unverzüglich zu löschen. ⁵Ist die Beratungsstelle eine nicht öffentliche Stelle, finden die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes auch dann</p>

Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten nicht automatisiert verarbeitet werden und nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden.

(1b) Erlangt die Polizei- und Ordnungsbehörde Kenntnis von Handlungen häuslicher Gewalt, übermittelt die Polizei- und Ordnungsbehörde die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten der volljährigen der häuslichen Gewalt beschuldigten Person an einen entsprechenden, von der zuständigen Senatsverwaltung bestimmten, mit der Umsetzung des proaktiven Ansatzes betrauten Unterstützungsdienstes. ²Die Polizei- und Ordnungsbehörde protokolliert die Datenübermittlung an den Unterstützungsdienst. ³Der mit der Umsetzung des proaktiven Ansatzes betraute Unterstützungsdienst darf die Daten ausschließlich zwecks Vermittlung von Straftaten beschuldigten Personen an eine für sie geeignete Fachberatungsstelle und der damit zusammenhängenden Kontaktaufnahme nutzen. ⁴Lehnt die beschuldigte Person die Beratung ab, hat die Beratungsstelle die zu dieser Person übermittelten Daten unverzüglich zu löschen. ⁵Ist die Beratungsstelle eine nicht öffentliche Stelle, finden die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes auch dann Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten nicht automatisiert verarbeitet werden und nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden.

(2) [§ 44 Abs. 5 und 6](#) gilt entsprechend.

(2) [§ 44 Abs. 5 und 6](#) gilt entsprechend.

(3) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(3) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

19. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD – Drs. 19/2057 –
„Verstärkte Nutzung von IT und KI in der Berliner Justiz“

Das Abgeordnetenhaus wolle den Antrag in folgender Fassung beschließen:

Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. ein Gesprächsforum zu etablieren, das die relevanten Akteure aus Justiz, Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft zusammenführt, um einen kontinuierlichen Austausch zu fördern und neue Impulse direkt in die Praxis einfließen zu lassen sowie

Berlin,

Stettner und Herrmann
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh und Lehmann
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD